



Herisau, 5. Februar 2009 / ku

**Marco Kuhn**  
Leiter  
Tel. 071 353 64 46  
Marco.Kuhn@ar.ch

<b>FACHAUSKUNFT</b>
<b>Thema / Schlüsselwörter</b>
Hilflosenentschädigung und Sozialhilfe
<b>Ausgangslage / Frage</b>
<p>Familie wird im 2004 vom Kanton unterstützt, weil sie Flüchtlinge sind. Ab 2005 werden die Mutter und das behinderte Kind von der Gemeinde X sozialhilferechtlich unterstützt, aber weiterhin durch den Kanton betreut. Da das Kind aus der Türkei bereits behindert in die Schweiz eingereist ist, erhält es keine IV-Rente. Sein Anwalt erwirkte rückwirkende und laufende Hilflosenentschädigungen. Das Kind hat inzwischen den Schweizer Pass und die Mutter die Niederlassung B. Der KV ist weiterhin Flüchtling.</p> <p>Für die Zeit 2004 bis 2007 sind CHF 123'775.50 an Hilflosengelder für das Kind eingegangen. Seit 2005 bis 2007 hat die Gemeinde X insgesamt CHF 70'039.90 an Sozialhilfeleistungen für die KM und das Kind ausgerichtet. Die Abrechnung des Kantons beläuft sich für den Zeitraum von 2004 bis 2007 auf ca. CHF 55020.00.</p> <p><b>Fragen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sind die Hilflosengelder Kindsvermögen?</li> <li>2. Wenn ja, kann mit diesen Geldern der sozialhilferechtliche Aufwand für das Kind und die Mutter gedeckt werden? Wenn davon auszugehen ist, dass die Mutter das Kind betreut hat. Das Kind besucht die CP-Schule und ist tagsüber nicht zuhause.</li> <li>3. Wenn dies zu bejahen ist, braucht man für den Beschluss der VB, dass damit Sozialhilfeleistungen gedeckt werden, die Einwilligung der Regierung, weil die VB und Sozialhilfekommision die Gleiche ist?</li> <li>4. Wie soll das 2004 geregelt werden? Die Auslagen, die der Kanton getätigt hat, sind ja bereits abgedeckt worden durch die Beiträge der Gemeinden?</li> <li>5. Gibt es Richtlinien wie der Betreuungsaufwand berechnet wird?</li> </ol>
<b>Stellungnahme / Antwort</b>
<p>Vorab ist festzuhalten, dass bezüglich dieser Thematik grosse Unterschiede in der Handhabung in den Kantonen auszumachen sind. Der Grund liegt darin, dass sich kein Bundesrecht dazu äussert und die Ausgestaltung der Sozialhilfe Sache der Kantone ist. Im Sozialhilfegesetz kann einzig auf das Subsidiaritätsprinzip abgestellt werden und die verbindlichen SKOS-Richtlinien äussern sich auch nicht detailliert zum Themenbereich der Hilflosenentschädigung. Bei der nachfolgenden Stellungnahme lehne ich mich unter anderem an aktuelle Stellungnahmen/Kommentare der SKOS.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im vorliegenden Fall ist das Kind aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung (im Sinne von Art. 4 ATSG) auf dauernde Hilfe von Dritten für die alltägliche Lebensverrichtung angewiesen. Die Hilflosenentschädigung ist eine <u>zweckgerichtete Leistung für die durch den Gesundheitsschaden verursachte aufwendige Pflege und Betreuung</u>. Sie gilt im Grundsatz als Ersatz für diese zusätzlich entstehenden Kosten. Die Hilflosenentschädigung wird ausgerichtet, damit die betroffene Person sich die notwendige Hilfe beschaffen kann. <u>Sie ist demnach bei jener Person als Einnahme anzurechnen, die diese Leistung erbringt – und nicht bei der hilflosen Person selbst</u> (ZeSo 2/2006 S. 16). Gestützt auf diese Argumentation kann abgeleitet werden, dass die aufgelaufenen Leistungen <u>kein</u> Kindsvermögen</li> </ol>



darstellen.

2. Grundsätzlich kann die Hilflosenentschädigung bei der Familie als Einnahmen angerechnet werden. Im Gegenzug müssen dafür allfällige zusätzlich extern eingekaufte Dienstleistungen bei den Ausgaben berücksichtigt werden. Überdies ist – gestützt auf Art. 4 SHV bzw. Kap. C.2 der SKOS-RL – eine Integrationszulage von Fr. 200.--/Monat zu gewähren. Es ist davon auszugehen, dass bei der Bemessung der Hilflosenentschädigung die Tatsache, dass das Kind tagsüber in der CP Schule ist, berücksichtigt wurde → allenfalls überprüfen
3. Die Frage, ob es sich um Kindsvermögen handelt, kann wie erwähnt verneint werden. Im anderen Falle wäre die Frage durchaus berechtigt und die Antwort ist – leider – juristisch umstritten und nicht restlos geklärt.
4. Laut Angaben wurde die Familie im Jahr 2004 durch die Beratungsstelle für Flüchtlinge betreut und unterstützt. Bekanntlich werden diese Leistungen mit einem bestimmten Verteilschlüssel auf die angeschlossenen (17) Gemeinden verteilt. Die Hilflosenentschädigung für das Jahr 2004 wäre m. E. mit der Beratungsstelle für Flüchtlinge abzurechnen. In der Folge würden diese Einnahmen – in umgekehrter Reihenfolge – mit demselben Verteilschlüssel wieder den Gemeinden gutgeschrieben. Fraglich bleibt allenfalls noch, ob nicht auch dem Kindsvater (also nach 2005) einen Teil der Pflegeleistungen gutgeschrieben werden müsste, so er sich tatsächlich auch an der Pflege beteiligt. Das müsste auf diesen Fall bezogen genau überprüft werden.
5. Die Bemessung der Hilflosenentschädigung richtet sich nach dem Grad des Assistenzbedarfs und es wird zwischen einer leichteren, mittleren und schweren Hilflosigkeit unterschieden (Art. 42ter IVG). Minderjährige, welche auf eine besonders intensive Betreuung zu Hause angewiesen sind, haben überdies Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag (Art. 42ter Abs. 3 IVG). Es handelt sich also um eine pauschale Abgeltung. Müssten im Einzelfall zusätzliche Kosten – welche eben nicht durch die Hilflosenentschädigung abgedeckt sind – übernommen werden, wäre ein solcher Mehrbedarf durch eine Fachstelle (z. B. die Pro Infirmis) abzuklären.

Es wäre demnach denkbar, dass der Familie – selbst nach Abrechnung mit allen „Vorleistern“ – ein Überschuss ausbezahlt wäre. Dieser könnte aber wiederum – im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips – beim laufenden Bedarf angerechnet werden.

### Hinweise/Links zu gesetzlichen Grundlagen oder Literatur

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung IVG, SR 831.2, Link:  
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/831.20.de.pdf>

### Weitere Bemerkungen

### Beilagen / Anhang

Artikel ZeSo 2/2006, S. 16